

Informationsreihe des Gesundheitsamtes

Kopfläuse

Jeder Mensch kann Kopfläuse bekommen, sie sind kein Problem mangelnder Hygiene und sie übertragen keine Krankheiten!

Was sind Kopfläuse?

- 2,1–3,3 mm große, flügellose, sechsbeinige Insekten mit klauenartigen Fortsätzen zum festhalten und fortbewegen
- sie können weder springen noch fliegen
- sind Hautparasiten und ernähren sich von Blut
- sind nach dem Blut saugen gräulich bis rötlich-braun

Entwicklung einer Laus

- mehrere Stadien: Ei → Larve/Nymphe → Imago
- das Weibchen legt täglich Eier, diese haften an den Haaren nahe der Kopfhaut und sind wasserunlöslich
- nach 7-8 Tagen schlüpfen die Larven
- nach 9-11 Tagen sind diese geschlechtsreif
- vom Ei bis zur ersten Eiablage dauert es etwa 17-22 Tage
- nach ca. 4 Wochen endet das Leben einer Kopflaus

Vorkommen

- weltweit
 - der Mensch ist der einzige Wirt
 - zu allen Jahreszeiten
 - vorwiegend im Kopfhaar, hier vor allem hinter den Ohren, am Nacken, an den Schläfen und am Hinterkopf
 - bei massivem Befall besteht auch die Möglichkeit, dass andere behaarte Stellen des Oberkörpers befallen werden (Augenbrauen, Achselhaare)
 - mehrmals täglich, ca. alle 4 – 6 Std., saugen Kopfläuse Blut
 - ohne Blutmahlzeit können Kopfläuse max. 2 Tage überleben
-

Infektionsweg und Ansteckungsdauer

- von Mensch zu Mensch („Haar-zu-Haar-Kontakt“)
- indirekt, d.h. innerhalb einer kurzen Zeitspanne über gemeinsam benutzte Gegenstände (z.B. Käämme, Schals, Mützen, etc.)
- Haustiere sind keine Überträger
- ansteckend ist der Betroffene solange, wie er von mobilen Läusen befallen ist

Symptome

- große, hochrote Papeln führen zum Leitsymptom Juckreiz, da beim Blutsaugen Speicheldrüsensekret in die Wunde gelangt
- Ekzem (hinter den Ohren, am Hinterkopf, im Nacken)
- Lymphknotenschwellungen

Therapie/ Behandlung

- **Läusemittel**
 - Anti-Läusemittel sind in der Apotheke rezeptfrei erhältlich, es besteht aber auch die Möglichkeit, sich ein Mittel vom Arzt verordnen zu lassen
 - es stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, lassen Sie sich dazu von ihrem Arzt oder in der Apotheke beraten
- **nasses Auskäämmen**
 - „nasses“ Auskäämmen mit Haarpflegespülung und einem Läusekamm (spezieller Kamm zur Läuseentfernung) in 4 Sitzungen an den Tagen 1, 5, 9, 13
 - bei der 1. Sitzung werden die adulten Tiere entfernt
 - die 2., 3. und 4. Sitzung sollen zur Entfernung von nachgeschlüpften Larven dienen
 - am Tag 17 nochmalige Überprüfung
- **es wird empfohlen, beide Verfahren zu kombinieren (Behandlungsschema)**
 - Tag 1: mit Insektizid behandeln, anschließend nass auskäämmen
 - Tag 5: nass Auskäämmen (um nachgeschlüpfte Larven frühzeitig zu entfernen)
 - Tag 8, 9 oder 10: mit Insektizid behandeln
 - Tag 13: nasses Auskäämmen (Kontrolluntersuchung)
 - Tag 17: nochmaliges nasses Auskäämmen (evtl. letzte Kontrolle)
- **bei Schwangeren, Stillenden, MCS-Patienten und Allergikern sollte rein mechanisch behandelt werden (nasses Auskäämmen)**

Hygienemaßnahmen im Haushalt

- Kontaktpersonen müssen darüber informiert werden
 - alle Familienmitglieder sollten vorbeugend untersucht werden
 - Käämme und Haarbürsten sollten nach jedem Gebrauch in heißer Seifenlösung gereinigt werden
 - Wäsche (Schlafanzüge, Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche) sollte im Regelfall vor Beginn und nach Abschluss der Behandlung gewechselt werden
-

- Mützen, Schals, Kuscheltiere, etc. sollten für 3 Tage in Plastiktüten bei Zimmertemperatur verpackt aufbewahrt werden
- Teppiche, Polstermöbel, Autositze sollten abgesaugt werden

Rechtslage

- Eltern/Erziehungsberechtigte sind nach § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung ihres Kindes einen Kopflausbefall sowie die Behandlung mitzuteilen.
- Nach § 34 Abs. 1 IfSG ist es Personen mit Kopflausbefall, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG betreut werden sowie dort Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder andere Tätigkeiten ausüben, untersagt, diese Räume zu betreten.
- Nach § 34 Abs. 6 IfSG ist die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung nach Bekanntwerden einer akuten Verlausung dazu verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu benachrichtigen (personenbezogene Angaben).
- Die Wiederezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung erfolgt grundsätzlich nach Behandlung durch Einholung eines ärztlichen Urteils, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 IfSG) oder in Ausnahmefällen durch Bestätigung des Sorgeberechtigten.

Innerhalb der Gemeinschaftseinrichtung

- Sollten alle anderen Personen über den Kopflausbefall anonym informiert werden.
- Sollten Eltern ihre Kinder prophylaktisch auf Kopfläuse untersuchen und eine Rückmeldung an die Einrichtung geben.
- Leitsatz: **„Alle müssen Bescheid wissen, alle müssen offen miteinander reden und alle müssen mitmachen!“**

Wo kann ich mich noch weiter informieren

- **beim Gesundheitsamt**
- **im Internet**

In dieser Informationsreihe können nur die häufig gestellten Fragen kurz beantwortet bzw. Kurzinformationen veröffentlicht werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere Informationen können Sie beim Gesundheitsamt telefonisch, schriftlich oder per Email erhalten. Ansprechpartner stehen Ihnen in der Abteilung für Infektions- und Umwelthygiene während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Kreis Viersen
Gesundheitsamt
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162-39-1756
Email: gesundheitsamt@kreis-viersen.de
